



## Merkblatt Zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Art. 416 ZGB

### Erbteilungsverträge

#### 1. Anforderungen an den Erbteilungsvertrag

Folgende Punkte bilden notwendige Bestandteile des Vertrages:

- Personalien ErblasserIn
- Personalien ErbInnen mit Erbquote
- Festlegung des Teilungsstichtages
- sofern ErblasserIn verheiratet war: Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Veränderung des Vermögens zwischen Todestag (Nachlassinventar) und Teilungsstichtag
- Höhe und Zusammensetzung des teilbaren Vermögens per Teilungsstichtag (Bewertung per Teilungsstichtag)
- Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Erbanteile und Form der Anweisung
- Datum und Unterschriften oder Zustimmungserklärungen sämtlicher ErbInnen resp. deren VertreterInnen

#### 2. Prüfung des Erbteilungsvertrages durch die Beistandsperson

Unabhängig davon, wer den Erbteilungsvertrag erstellt hat, gehört es zu den Aufgaben der Beistandsperson, zu **prüfen**, ob die im Vertrag vorgenommenen Dispositionen (Bewegungen zwischen Todes- und Teilungstag, Erbquoten, Zuweisung und Bewertung von Nachlassbestandteilen, Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen etc.) den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers entsprechen. Bei Unklarheiten hat die Beistandsperson für die Abklärung der Verhältnisse besorgt zu sein und bei Unstimmigkeiten, insbesondere bei Benachteiligung der betreuten Person, sind Verträge mit der/dem Teilungsbeauftragten neu auszuhandeln bzw. zur Berichtigung zurückzuweisen. Im Zentrum steht weniger die Erzielung des bestmöglichen Erlöses wie bei Liegenschaftsverkäufen an Dritte, sondern die Gleich- respektive Richtigbehandlung der Erben unter Einbezug der verbeiständeten Person.

#### 3. Antrag auf Genehmigung

Sind die Interessen der betreuten Person gewahrt, so hat die Beistandsperson den Erbteilungsvertrag, nachdem er von **allen** ErbInnen bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet worden ist, der KESB mit einem Antrag und sämtlichen zur Prüfung des Vertragsinhalts notwendigen Unterlagen zur Genehmigung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).



Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- Testamentseröffnungsentscheide mit Kopien der letztwilligen Verfügungen
- Erbverträge
- Erbbescheinigungen
- Eheverträge
- Nachlassinventare, Steuerinventare
- Verkehrswertschätzungen
- Kontoauszüge
- Rechnungsbelege

Sarnen, 11. April 2016